

## AVE GAV der Branche Ofenbauer- und Plattenlegergewerbe Neuerung per 1. April 2023 in der Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

---

Mit dem Landesgesetzblatt [Nr. 106 vom 7. März 2023](#) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2023 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Änderungen sind:

	<b>ab 1. April 2023:</b>	<b>zu finden:</b>
Lohnerhöhung:	Erhöhung Lohnsumme um 2 % per 1. April 2023. Darin enthalten ist eine generelle Lohnerhöhung von 1.5 % sowie ein Sockelbetrag von CHF 100.00 für Brutto-Monatslöhne bis CHF 5'000.00. Die Lohnerhöhung für Arbeitnehmer im Stundenlohn ist anteilmässig zu berechnen.	Pt. 1 LPV 2023-2024
Mindestlöhne:	Anhebung aller Löhne	Pt. 2 LPV 2023-2024
13. Monatslohn:	<b>8,33 %</b> des Jahresbruttolohnes	Pt. 6 LPV 2023-2024
Ferien:	Ab dem <b>50. Geburtstag 25 bezahlte Ferientage/Jahr</b> (Zuschlag Stundenlohn 10,64 %)	Pt. 8 LPV 2023-2024

### Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 32 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats ausbezahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine [übersichtliche Lohnabrechnung](#) auszuhändigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr ist im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) erfahrbar.

Vaduz, im März 2023